

Handlungsleitfaden zur Vorgehensweise bei einer Mitteilung durch die betroffene Person



Was tun ...
wenn ein Kind, eine/ein Jugendliche:r **von sexueller Gewalt**, Misshandlungen oder Vernachlässigung **erzählt**?

STOP

Nicht drängen!

Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen

Keine „Warum“-Fragen verwenden!

Keine logischen Erklärungen einfordern!

Keinen Druck ausüben!

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

Im Moment der Mitteilung:

GO

Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen! Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“

aber auch erklären

„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Nach der Mitteilung:

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermeintlichen Täter:in!

Er/Sie könnte die/den vermutlich Betroffene:n unter Druck setzen. Verdunklungsgefahr.

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Information an die/den potentielle/n Täter:in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** der/des vermutlich Betroffenen mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!

Gespräch, Fakten und Situation **dokumentieren!**

Sich selbst Hilfe holen!

- Sich mit einer **Person des eigenen Vertrauens/ im Team** besprechen und geschilderte Situation einschätzen. Den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- Unbedingt mit der **Ansprechperson der eigenen Institution** Kontakt aufnehmen.
- Bei einer begründeten Vermutung sollte die Institution eine „**insoweit erfahrene Fachkraft**“ nach §8a Abs. 4 oder § 8b Abs. 1 SGB VIII (z. B. über das örtliche Jugendamt) **zur Beratung** hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache:

Weiterleitung an Ansprechperson des Bistums bzw. Jugendamt!

- Begründete Vermutung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter:in umgehend den Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Münster (vgl. „Hinsehen und Schützen“, S. 26) mitteilen.
- Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der betroffenen Person nur dem örtlichen Jugendamt melden.